

KONTAKTVERBOTE / ZUWEISUNG DER WOHNUNG / SORGERECHT

Sie können auch vorläufige familienrechtliche Entscheidungen beantragen z. B.

- eine einstweilige Anordnung (dass der Mann sich Ihnen / Ihrer Wohnung / Ihrem Arbeitsplatz nicht nähern darf, dass er keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf usw.),
- die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung,
- das Sorgerecht für Ihre Kinder, usw.

Sie können Sich diesbezüglich auch an das:

- Amtsgericht Frankfurt (Wohnort-Postleitzahl 60...)
Gerichtsstraße 2, Gebäude B, *Telefon* 069 / 1367-01
- Amtsgericht Höchst (Wohnort-Postleitzahl 65...)
Zuckschwerdtstraße 56, *Telefon* 069 / 1367-01

oder an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt wenden. Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie Beratungshilfe und / oder Verfahrenskostenhilfe beantragen.

FRAUENHÄUSER IN FRANKFURT

Frauenhäuser sind geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeiten für Frauen jeder Nationalität mit und ohne Kinder. Männer haben dort keinen Zutritt. Die Adressen der Frauenhäuser werden nicht weitergegeben.

Im Frauenhaus können Sie Ihren eigenen Haushalt weiterführen. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, erhalten Sie ALG II oder SGB XII. Sie können im Frauenhaus klären, wie Sie weiter vorgehen möchten, die Mitarbeiterinnen beraten Sie umfassend.

- Frauen helfen Frauen
Telefon 06101 / 483 11
info@frauenhaus-ffm.de
www.frauenhaus-ffm.de
- Frankfurter Verein
Frauenhäuser
Telefon 069 / 41 26 79 oder 069 / 63 12 614
beratung@frauenhaus-frankfurt.de
www.frauenhaus-frankfurt.de

BERATUNGSSTELLEN IN FRANKFURT

Sie können sich telefonisch oder persönlich an eine Beratungsstelle wenden. Dort erhalten Sie auf Wunsch – auch anonym, kostenlos, unabhängig davon ob Sie eine Anzeige erstattet haben und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – Informationen:

- zu medizinischen Fragen wie Verletzungsfolgen, Adressen von Ärztinnen / Ärzten, Atteste, usw.,
- zu juristischen Fragen wie Anzeige, Verfahrens- und Prozessverlauf, Zuweisung der Ehemwohnung, Sorgerecht, Aufenthaltsrecht, Adressen von Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten, usw.,
- zu Fragen der Finanzierung wie Opferentschädigungsgesetz, Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, Schmerzensgeld, Sozialhilfe, usw.,
- zu langfristigem Schutz (z. B. Frauenhäuser),
- zur Bewältigung der Folgen des Erlebten,
- zur Entwicklung neuer Sichtweisen,
- zur Aktivierung eigener Handlungsmöglichkeiten,
- bei der Suche nach Therapeutinnen / Therapeuten
- zu Selbsthilfegruppen.

Es besteht die Möglichkeit professionelle Dolmetscherinnen hinzuzuziehen, ohne dass Ihnen Kosten entstehen.

BERATUNGSSTELLEN

Beratungsstelle Frauennotruf

Kasseler Str. 1 A | 60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 70 94 94

info@frauennotruf-frankfurt.de

www.frauennotruf-frankfurt.de



Frauen helfen Frauen e. V.

Berger Straße 40–42 | 60316 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 489 865 51 | info@frauenhaus-ffm.de

www.frauenhaus-ffm.de



Frankfurter Verein

Beratungszentrum am Frauenhof

Beratungs- und Interventionsstelle

und Begleitetes Wohnen

Schwanheimer Straße 7 | 60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 43 05 47 66

beratung@frauenhaus-frankfurt.de

www.frauenhaus-frankfurt.de

IHR MANN/ PARTNER SCHLÄGT UND/ODER DEMÜTIGT SIE

Wichtige Informationen
über Ihre Rechte und
Handlungsmöglichkeiten

Dieses Informationsblatt ist in Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Persisch, Spanisch, Tigrinya und Türkisch erhältlich.

Bestelladresse

Beratungsstelle Frauennotruf
Kasseler Str. 1 A | 60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 70 94 94 *Fax* 069 / 77 71 09
E-mail: info@frauennotruf-frankfurt.de

Mit freundlicher Unterstützung durch
das Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main

FRAUEN

REFERAT

Stand: 2018

Herausgegeben vom
Arbeitskreis Intervention bei
Gewalt gegen Frauen (AK InGe)
Frankfurt am Main

Ihre Rechte

Ihrem Partner / Ehemann ist es verboten, Gewalt gegen Sie auszuüben, Sie zu schlagen, Sie zu verletzen, Sie zu bedrohen, Sie einzusperren. Diese gesetzliche Regelung gilt auch dann, wenn Sie keinen deutschen Pass besitzen.

WENN SIE IN GEFAHR SIND

Rufen Sie die Polizei!

Polizeinotruf 110 (Tag und Nacht) oder das für Sie zuständige Polizeirevier

Machen Sie deutlich,

- dass Sie sofort Hilfe brauchen,
- ob Sie verletzt sind,
- ob Kinder oder sonstige Personen in der Wohnung sind,
- ob der Täter noch anwesend ist,
- ob er eine Waffe besitzt.

Anhand Ihrer Angaben entscheidet die Polizei, ob sie mit besonderer Eile zu Ihnen kommt. Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich und ggf. Ihre Kinder in Sicherheit, z. B. bei Nachbarn, in Geschäften oder in der eigenen Wohnung.

WAS GESCHIEHT, WENN DIE POLIZEI KOMMT?

Die Polizei wird Sie nach Möglichkeit getrennt von Ihrem Partner / Ehemann befragen – sie wird alle wichtigen Informationen (Sachverhalt, frühere Vorfälle, Verletzungen, Zeugen/innen usw.) aufnehmen und ein Strafverfahren einleiten.

Die Polizei kann gegenüber dem Täter eine Wegweisungsverfügung aussprechen, so dass er bis zu 14 Tage lang nicht mehr in die Wohnung darf und/oder Sie ebenso lange nicht kontaktieren darf. Damit haben Sie Zeit, beim Familiengericht weitere Schutzmaßnahmen zu beantragen. In bestimmten Fällen kann der Täter auch sofort in Gewahrsam genommen werden.

Die Polizei kann Ihre Daten auf Wunsch an eine Beratungsstelle weitergeben, die Sie schnellstmöglich kontaktieren und unterstützen wird. Die Polizei kann Sie bei Bedarf auf der Suche nach einem Platz im Frauenhaus unterstützen.

WENN SIE VON ZU HAUSE WEGGEHEN

Achten Sie darauf, dass Sie und Ihre Kinder nicht über das Handy geortet werden können. Sie sollten folgende Unterlagen (möglichst im Original – notfalls in Kopie) und Gegenstände mitnehmen:

- Ausweis/Pass, für Sie und für die Kinder
- Arbeitsvertrag, Arbeitserlaubnis, eine Kopie des Mietvertrages
- Versicherungskarte der Krankenkasse für Sie und für die Kinder
- Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Zeugnisse
- Verdienstbescheinigungen, Bewilligungsbescheide (Arbeitsamt, Kindergeldkasse, Erziehungsgeld, Renten, ggf. Sorgerechtsbescheid)
- Ihre Kontoauszüge, Ihre Sparbücher (auch die der Kinder), Kreditverträge,
- wichtige Medikamente für Sie und die Kinder
- persönlich wichtige Sachen, z. B. Fotos, Schmuck, Adressen, Schul- und Spielsachen

WENN SIE IN SICHERHEIT SIND

Informationen wie Sie weiter vorgehen können

VERLETZUNGEN

Wenn Sie verletzt wurden, lassen Sie sich bei einer Ärztin / einem Arzt behandeln.

ATTESTE

Lassen Sie sich ein Attest über die Folgen der Gewaltanwendungen ausstellen und lassen Sie Ihre Verletzungen von einer Beamtin oder einer Vertrauensperson fotografieren, geben Sie die Fotos und das Attest/die Atteste an die Polizei/die Anwaltschaft weiter.

STRAFANZEIGE

Wenn die Polizei informiert ist, dass Sie misshandelt (z. B. geschlagen, geohrfeigt, getreten, gestoßen, an den Haaren gezogen) und bedroht wurden, sind die Beamtinnen / Beamten verpflichtet eine Strafanzeige aufzunehmen und der Anwaltschaft zu übersenden.

Sie selbst können einen Strafantrag (zusätzliche Erklärung zur Strafanzeige) bei jedem Polizeirevier stellen. Ihre Zeugenaussage ist unverzichtbar für ein erfolgreiches Strafverfahren. Eine Strafanzeige bedeutet nicht, dass Sie sich von Ihrem Ehemann / Partner trennen müssen.

WENN SIE DIE POLIZEI NICHT INFORMIEREN MÖCHTEN, WENN SIE KEINE ANZEIGE ERSTATTEN WOLLEN

Wenn Sie verletzt sind gehen Sie zu einer Ärztin / einem Arzt Ihres Vertrauens. Bringen Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit. Sie verlieren Ihre Wohnung nicht automatisch, wenn Sie z. B. in ein Frauenhaus gehen oder bei einer Freundin wohnen. Sie können das Angebot der Beratungsstellen selbstverständlich auch dann nutzen, wenn Sie sich von Ihrem Ehemann / Partner nicht trennen wollen.

BEISTAND DURCH EINE RECHTSANWÄLTIN / EINEN RECHTSANWALT

Sie haben auch die Möglichkeit sich an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt zu wenden. Mit der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt können Sie sich über das weitere Vorgehen einschließlich der Kosten beraten.

